

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Werkzeugbau Winkelmühle GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte und von uns erteilte Aufträge auf Lieferungen und sonstige Leistungen. Auf unsere Verkaufsgeschäfte und Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Bedingungen des Auftragnehmers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen „Schriftlichkeit“ gefordert wird, sind Schriftform nach § 126 BGB, oder elektronische Form nach § 126a BGB, oder Textform nach § 126b BGB zulässig.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch uns als verbindlich. Angaben in unserer Bestellung und/oder Bestellunterlagen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Auf offensichtliche Irrtümer, namentlich Schreib- oder Rechenfehler, Unvollständigkeiten bei der Bestellung einschließlich etwaig erforderlicher Bestellunterlagen, hat uns der Auftragnehmer vor Annahme hinzuweisen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung der Angaben. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat unsere Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzunehmen. Nimmt der Auftragnehmer unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeiten und Verzögerungen

- 3.1 Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist maßgeblich der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Versandanschrift.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Bei Verzug des Auftragnehmers sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die geschuldete Leistung auf Dritte zu übertragen bzw. mit der Leistungserbringung zu beauftragen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Sitz in Klingenberg zu erfolgen. Der angegebene bzw. vereinbarte Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum der Ausstellung und des Versands, Artikelnummer und Anzahl der Lieferung sowie unserer Bestellkennung beizulegen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, enthält der angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport- und Versicherungskosten für den Versand.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen beginnend ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen, sind wir berechtigt, 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.
- 5.4 Für einen etwaigen Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG zu behandeln.
- 6.3 Alle dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 6.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 6.5 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Sachmangelhaftung

- 7.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen in diesen Bedingungen.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unsere Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungshinweise oder sonstige Unterlagen beigelegt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.
- 7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten wie z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Entdeckung und bei offensichtlichen Mängeln ab Eingang der Lieferung, mitgeteilt wird.
- 7.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.

7.5 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises bzw. Werklohns oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zu.

8. Produkthaftung, Versicherung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden abzuschließen und während der Vertragsbeziehung aufrechtzuhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Verjährung

- 9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend vorstehender Bestimmung.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 10.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in Verhandlungen über eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.
- 12.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Klingenberg, 01. Januar 2023

Werkzeugbau Winkelmühle GmbH

Salzstraße 1A
01774 Klingenberg

<https://werkzeugbau-winkelmuehle.de/>